

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.36 vom 25. Mai 2023

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.36

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.36 du 25 mai 2023

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.36 del 25 maggio 2023

Erwägungen

E. 7.1

Bezüglich der Höhe der ermessensweisen Aufrechnung ist einerseits die Aufrechnungsgrundlage zu prüfen. Andererseits ist zu klären, inwieweit die erst im Rekurs eingereichten Unterlagen der Rekurrentin berücksichtigt werden können.

E. 7.2

Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§ 191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklären und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermessensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahekommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse verbleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Ermessensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranla-

- gungsbehörde umso höher ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbehörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige, bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f., mit Hinweisen).

E. 7.3.1

Gemäss § 194 Abs. 2 StG können trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht vorgelegte Unterlagen und Beweismittel im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Beweismittelausschluss bei der Ermessensveranlagung kommt nur zum Tragen, wenn der Steuerpflichtige die Unterlagen und Beweismittel fahrlässig oder vorsätzlich, d.h. schuldhaft, nicht einreicht. Schuldhaft werden Unterlagen und Beweismittel dann nicht eingereicht, wenn deren Beibringung dem Steuerpflichtigen möglich gewesen wäre (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 194 StG N 7b).

E. 7.3.2

Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung kann demnach im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mit neuen Belegen oder Unterlagen erbracht werden, die unter den Beweismittelausschluss fallen (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 194 StG N 10, mit Hinweisen; vgl. auch VGE vom 19. Dezember 2006 [WBE.2006. 120], bei dem die Beschwerdeführerin erst im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Unterlagen einreichte, die das [zur Aufrechnung führende] Einkommensmanko erklärten, vom Verwaltungsgericht aufgrund des

Beweismittelausschlusses jedoch nicht berücksichtigt wurden). Nur wenn im Rekurs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt wird, dass die Steuerfaktoren in der (grundsätzlich zulässigen) Ermessensveranlagung betraglich nicht pflichtgemäss festgesetzt wurden, und diese Steuerfaktoren erneut ermessensweise festzulegen sind, steht der Beachtung aller relevanten Unterlagen – auch derjenigen, die unter den Beweismittelausschluss fallen – nichts entgegen (vgl. Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 194 StG N 10, mit Hinweis auf AGVE 1998, S. 243 ff., der einen Sachverhalt betraf, bei dem die ermessensweise Festlegung der Einkünfte unter klar ungenügender Berücksichtigung notwendiger Gewinnungskosten erfolgt war, worauf die neuen Beweismittel zur erneuten ermessensweisen Festsetzung der Gewinnungskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren berücksichtigt wurden).

- 10 -

E. 7.4.1

In der letzten Mahnung vom 12. März 2018 wurde der Rekurrentin insbesondere auch der Beweismittelausschluss korrekt angedroht. Aufgrund des (wirksamen) Beweismittelausschlusses gemäss § 194 Abs. 2 StG dürfen neue Beweismittel vom Spezialverwaltungsgericht nicht berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die dem KStA JP am 12. Februar 2021 zugestellte Steuererklärung 2016 und Jahresrechnung 2016, da das KStA JP den Einspracheentscheid am 11. Februar 2021 gefällt hat und diesen der Rekurrentin am 12. Februar 2021 eröffnete (vgl. dazu auch Bundesgerichtsurteil vom 30. Januar 2017 [2C_36/2017 = ASA 85 S. 600]).

E. 7.4.2

Der einspracheweise erhobene Einwand, das Eigenkapital könne bei einem nach Ermessen geschätzten Gewinn von CHF 1.4 Mio. nicht nur CHF 100'000.00 betragen, trifft nur dann zu, wenn der Gewinn nicht ausgeschüttet wird. Wird der Gewinn von der Steuerbehörde als ausgeschüttet betrachtet (mit möglichen Einkommenssteuerfolgen bei beteiligten oder nahestehenden Personen), erhöht sich das Eigenkapital dagegen nicht. In dem das KStA JP auf ein Eigenkapital von CHF 100'000.00 abgestellt hat, hat es das schätzerische Ermessen insbesondere im Hinblick auf § 83 Abs. 2 StG keinesfalls verletzt.

E. 7.4.3

Der steuerbare Reingewinn wurde vom KStA JP wie folgt geschätzt: Verkaufserlös gemäss Grundbuchmeldung CHF 13'850'000.00 abzüglich Buchwert gemäss Steuerauscheidung 2015 CHF 12'256'940.00 abzüglich Steuern (13.5. %) CHF 193'060.00 Verkaufsgewinn Liegenschaften CHF 1'400'000.00 Das Abstellen auf die Grundbuchmeldung und den Buchwert gemäss Steuerauscheidung 2015 sowie die Berücksichtigung einer (pauschal festgesetzten) Steurrückstellung ist nicht zu beanstanden. Ausser Acht gelassen wurde jedoch der den Steuerbehörden bekannte, im Veranlagungsverfahren 2015 mit CHF 639'901.00 festgestellte Verlustvortrag. Obwohl allfällige Kenntnisse betreffend Vorperioden zuverlässige Unterlagen zur Ermittlung der Steuerfaktoren in der streitrelevanten Steuerperiode nicht gleichgesetzt werden können (Bundesgerichtsurteil vom 22. Juni 2011 (2C_2013/2011 = StR 2011 S. 700), erscheint die Ermessensveranlagung in diesem Umfang als nicht pflichtgemäss, zumal der nicht berücksichtigte Verlustvortrag rund 45 % des geschätzten Gewinnes entspricht.

- 11 -

E. 7.4.4

Der Reingewinn ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen wie folgt fest- zusetzen: Verkaufserlös gemäss Grundbuchmeldung CHF 13'850'000.00 abzüglich Buchwert gemäss Steuerauscheidung 2015 CHF 12'256'940.00 abzüglich Verlustvortrag CHF 639'901.00 Gewinn vor Steuern CHF 953'159.00 Abzüglich Steuern (13.5 %) CHF 113'371.00 Gewinn nach Steuern CHF 839'788.00 Der (abgerundete) nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzte Rein- gewinn beträgt dementsprechend CHF 830'000.00.

E. 8

Der Rekurs ist teilweise gutzuheissen. Der steuerbare Reingewinn wird auf CHF 830'000.00 festgesetzt. Das steuerbare Eigenkapital bleibt unverän- dert.

E. 9.1

Gemäss § 189 Abs. 1 StG werden die Kosten des Rekursverfahrens der unterliegenden Partei auferlegt. Bei teilweiser Guttheissung des Rekurses sind die Kosten anteilmässig aufzuteilen. Die Rekurrentin obsiegt gemes- sen an ihren Anträgen zu rund 40 %. Sie hat daher 60 % der Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG).

E. 9.2

Sodann ist der Rekurrentin eine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG), wobei bei der Vertretung durch Steuerberater und Treuhänder der Anwaltstarif gemäss dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT) die obere Grenze des Par- teikostenersatzes darstellt (AGVE 1981 S. 281 ff.; SGE vom 21. Juli 2016 [3-RV.2015.160]). Vorliegend beträgt der Streitwert rund CHF 190'000.00. Der Fall hat einen maximal mittleren Schwierigkeitsgrad und eine maximal mittlere Bedeu- tung. Zudem ist von einem geringen erforderlichen Aufwand auszugehen. Es rechtfertigt sich daher, die Parteientschädigung in analoger Anwendung von § 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 4 und Abs. 2 AnwT sowie § 8c Abs. 1 AnwT auf CHF 6'000.00 (inkl. MWSt und Auslagen) festzusetzen. Davon sind der Re- kurrentin 40 % mit CHF 2'400.00 zu ersetzen.

- 12 - Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Guttheissung des Rekurses wird der steuerbare Gewinn auf CHF 830'000.00 festgesetzt. Das steuerbare Eigenkapital bleibt unverän- dert. 2. Die Rekurrentin hat die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 9'000.00, der Kanzleigebühr von CHF 155.00 und den Auslagen von CHF 100.00, insgesamt also CHF 9'255.00, zu 60 % mit CHF 5'553.00 zu bezahlen. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird eine Parteientschädigung von CHF 2'400.00 ausgerichtet. Zustellung an: die Vertreterin der Rekurrentin (2) das Kantonale Steueramt das Gemeindesteueramt S. Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Be- schwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialver- waltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der ange- fochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizu- legen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schwei- zerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 13 - Aarau, 25. Mai 2023 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Heuscher Schaffner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.